

Bestimmungen MSS - Hardware

Diese Bestimmungen Hardware (die „Bestimmungen“) gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ von SKIDATA und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

1. Allgemeines

Diese Bestimmungen regeln die Nutzung der im Rahmen der Mobility Suite Subscription von SKIDATA an den Auftraggeber überlassene Hardware.

2. Lieferung und Lieferfristen

Die Termine für Lieferungen, Leistungen und allfällige Inbetriebnahmen sind im Vertrag festgelegt. SKIDATA ist berechtigt, Teillieferungen zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen. Zur Einhaltung der vereinbarten Termine hat der Auftraggeber einen Projektverantwortlichen zu benennen und SKIDATA diesen mitzuteilen und die geplanten Projekt-schritte entsprechend dem Zeitplan durchzuführen.

3. Eigentumsverhältnisse an Geräten

3.1. Alle Geräte, die dem Auftraggeber im Rahmen der „Mobility Suite Subscription“ geliefert werden, verbleiben während der Dauer dieses Vertrages und nach dessen Ablauf im Eigentum von SKIDATA. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dies gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden und Gerichten, klar und nachweislich sichtbar gemacht und zum Ausdruck gebracht wird.

3.2. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die SKIDATA-Lösung vor unbefugten Eingriffen Dritter und sonstigen äusseren Einflüssen zu schützen. Der Auftraggeber haftet für jeden Eingriff in die Eigentumsverhältnisse von SKIDATA.

3.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von SKIDATA an den Geräten angebrachten Kennzeichnungen, die auf ihr Eigentum hinweisen, zu entfernen, zu verdecken oder sonst zu kennzeichnen. Insbesondere hat der Auftraggeber SKIDATA von einer bevorstehenden Zwangsvollstreckung in die Mietgegenstände oder in das Grundstück, auf dem sich diese befinden, unverzüglich zu benachrichtigen und SKIDATA den Namen und die Anschrift des zuständigen Gläubigers unter Übersendung wesentlicher Unterlagen mitzuteilen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten für die Abwehr durch SKIDATA und für die Sicherung seines Eigentums.

4. Änderungen an Geräten

4.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderungen an den Geräten vorzunehmen, die nicht vereinbart wurden, einschliesslich einer Änderung des Standorts der Geräte. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Substanz der Geräte, das Hinzufügen oder Entfernen von Teilen oder die Modifikation von Software. Beabsichtigt der Auftraggeber eine solche Änderung, so ist die vorherige schriftliche Zustimmung von SKIDATA unter genauer Angabe der geplanten Änderungen einzuholen.

4.2. Werden Teile am Gerät angebracht, die nachträglich nicht ohne Wertverlust oder Substanzveränderung oder mit vertretbarem Aufwand entfernt werden können, so gehen diese mit der Anbringung in das Eigentum von SKIDATA über. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch diese Teile oder den Einbau solcher Teile das geistige Eigentum von SKIDATA verletzt wird.

5. Verpflichtungen des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Geräte nur bestimmungsgemäss und unter Beachtung einer angemessenen Wartung zu benutzen, regelmässig zu überprüfen und alles zu unternehmen, was zur Erhaltung des ordnungsgemässen und funktionsfähigen Zustandes der Geräte erforderlich ist.

5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die verwendete Hardware regelmässig zu überprüfen, um deren ordnungsgemäss Funktion und Wartung sicherzustellen. Während der Gewährleistungs-/Garantiezeit hat der Auftraggeber SKIDATA unverzüglich über auftretende Probleme mit der Hardware zu informieren.

5.3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Geräte an Dritte weiterzugeben, sie Dritten zur Verfügung zu stellen oder in sonstiger Weise die Möglichkeit zu geben, die Geräte zu betreiben oder zu verändern. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Geräte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SKIDATA unterzuvermieten.

5.4. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte ausreichend gegen Störungen durch Dritte und andere äussere Einflüsse geschützt sind.

6. Schulung

SKIDATA bietet optional Schulungen für die Bedienung, Fehlersuche und Wartung der Geräte an, die vom Auftraggeber im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung bestellt werden können.

7. Gewährleistung

SKIDATA ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Hardware in funktionsfähigem Zustand mit den vereinbarten technischen Spezifikationen zu übergeben. SKIDATA übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Hardware neu oder frei von optischen Mängeln ist, die die Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

8. Fremdprodukte

Soweit der Auftraggeber zusätzlich zu den Lieferungen und Leistungen von SKIDATA kompatible Produkte oder Leistungen und Zubehör anderer Hersteller beziehen und anstelle der ursprünglich von SKIDATA angebotenen Produkte oder Leistungen verwenden möchte, obliegt die Prüfung und Auswahl solcher Fremdprodukte allein dem Auftraggeber. SKIDATA übernimmt in diesen Fällen keine wie auch immer geartete Haftung, insbesondere keine Haftung für Sachmängel und/oder die technische Eignung solcher Produkte.